



Ortsgruppenjugendordnung
der Ortsgruppenjugend Rheine

Stand 01.02.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§1 Name und Mitgliedschaft	3
§2 Verhältnis zur DLRG-Jugend und zur Ortsgruppe Rheine	3
§3 Aufgaben	3
1 Organe	4
§4 Organe	4
1.1 Abschnitt Jugendtag	4
§5 Jugendtag	4
§6 Einberufung	4
§7 Zusammensetzung	5
§8 Ladungsfrist	5
§9 Antragsberechtigung	5
§10 Beschlussfähigkeit	5
§11 Beschlussfassung	5
§12 Abstimmung und Wahlen	6
§13 Protokoll	6
1.2 Abschnitt Jugendvorstand	6
§14 Jugendvorstand	6
§15 Ortsgruppenjugendbeauftragte	7
§16 Amtszeit	7
§17 Geschäftsverteilung	7
§18 Ladungsfrist	7
§19 Anträge	7
§20 Anzuwendende Vorschriften	7
2 Schlussbestimmungen	7
§21 Vertretung im Ortsgruppenvorstand	7
§22 Jugendordnungsänderungen	8
§23 Auflösung	8
§24 Inkrafttreten	8
§25 Übergangsbestimmungen	8

Präambel

Die DLRG-Jugend orientiert ihre Arbeit an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und den gemeinsam vom Landesjugendtag für den Kinder- und Jugendverband vereinbarten Zielen. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden dabei die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG-Jugend. Die DLRG-Jugend ist integrierter Teil der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG). Die DLRG-Jugend ist eine Untergliederung der DLRG-Jugend, Bezirk Steinfurt und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Ordnung der DLRG-Jugend, Bezirk Steinfurt. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben eigenständig. Diese Ortsgruppenjugendordnung (nachfolgend Ortsgruppenjugendordnung) basiert auf §11 der Satzung der Ortsgruppe Rheine e.V. (nachfolgend Ortsgruppe Rheine) der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend DLRG).

§1 Name und Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Ortsgruppe Rheine bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten, vertretenden und benannten Mitarbeitenden bilden die DLRG-Jugend.

§2 Verhältnis zur DLRG-Jugend und zur Ortsgruppe Rheine

- (1) Die Jugend ist fester Bestandteil der DLRG und an deren Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben selbstständig.
- (2) Die Bundesjugendordnung, die Landesjugendordnung, die Bezirksjugendordnung und die Satzung der Ortsgruppe Rheine ergänzen diese Ortsgruppenjugendordnung.

§3 Aufgaben

- (1) Die Ortsgruppenjugend arbeitet selbständig gemäß §12 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.
- (2) Die Aufgaben der Ortsgruppenjugend, die im Einklang mit den Zielen des Leitbildes der DLRG-Jugend stehen, sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - (a) Der Einsatz für die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
 - (b) Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen im Bereich von Jugendbildung und Jugendpflege.
 - (c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation von Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
 - (d) Förderung der internationalen Verständigung.
 - (e) Entwicklung neuer Formen der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung.
 - (f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
 - (g) Förderung der sportlichen Betätigung im Rahmen des Rettungsschwimmens zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung.
- (3) Die Ortsgruppenjugend übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

1 Organe

§4 Organe

- (1) Organe der Ortsgruppenjugend sind:
 - (a) Jugendtag
 - (b) Jugendvorstand

1.1 Abschnitt Jugendtag

§5 Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppenjugend Rheine. Der Ortsgruppenjugendvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle ein Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
- (2) Der Jugendtag bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppenjugend Rheine verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Jugendvorstandes, der Ortsgruppenjugendbeauftragten und der Revisoren entgegen.
- (3) Aufgaben des Jugendtages sind:
 - (a) Grundlegende Entscheidungen in Beratung und Beschlussfassung von aktuellen jugendpolitischen Fragen,
 - (b) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Jugendvorstandes und der Prüfberichte der Revisoren,
 - (c) Entlastung des Jugendvorstandes,
 - (d) Wahl des Jugendvorstandes,
 - (e) Wahl von zwei und höchstens drei Revisoren, sofern nicht beschlossen wird, dass die Revisoren der Ortsgruppe diese Aufgabe übernehmen,
 - (f) Wahl von Delegierten zum Bezirksjugendtag der DLRG,
 - (g) Beschlussfassung über Anträge,
 - (h) Änderung der Ortsgruppenjugendordnung

§6 Einberufung

- (1) Der ordentliche Jugendtag findet alle 2 Jahre vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
- (2) Ein außerordentlicher Jugendtag muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden
 - (a) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem der Ortsgruppenjugendvorsitzenden
 - (b) auf Beschluss des Jugendvorstandes,
 - (c) wenn mehr als 50% der gewählten Jugendvorstands-Mitglieder zurückgetreten sind oder
 - (d) wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter ihren Rücktritt erklärt haben.

§7 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendtag setzt sich zusammen aus
 - (a) allen Mitgliedern der Ortsgruppenjugend,
 - (b) allen Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes,
 - (c) allen Mitgliedern der Ortsgruppe und
 - (d) eingeladenen Gäste
- (2) Stimmberechtigt sind ausschließlich die in §7 Abs. 1 Buchstabe a genannten Personen, die zum Zeitpunkt der Abstimmung das 12. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
 - (a) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
 - (b) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

§8 Ladungsfrist

- (1) Zum ordentlichen Jugendtag wird in Textform mindestens zwei Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Jugendtag mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung oder Bekanntgabe durch digitale Kanäle, insbesondere E-Mail, eingehalten.

§9 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
 - (a) die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages und
 - (b) der Jugendvorstand
- (2) Anträge zum Jugendtag müssen in Textform spätestens acht Tage, zum außerordentlichen Jugendtag spätestens drei Tage vorher eingereicht werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Bezüglich Jugendordnungsänderungen gelten die Bestimmungen des §22.

§10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Jugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.

§11 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Jugendtages werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§12 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Jugendvorstandes nach §14 werden vom Jugendtag in geheimer Wahl für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß §5.
- (2) Wenn nicht mindestens ein Mitglied des Jugendtages widerspricht, kann offen gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

§13 Protokoll

- (1) Über den Jugendtag ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Jugendvorstandes innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Jugendtages zuzusenden. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber eines Mitglieds des Jugendvorstandes binnen acht Wochen nach Ende des Jugendtages mitzuteilen ist, wahlweise digital oder ausgedruckt in Textform.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von acht Wochen nach Tagungsende in Textform beim Jugendvorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Jugendvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit.

1.2 Abschnitt Jugendvorstand

§14 Jugendvorstand

- (1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Ortsgruppenjugend Rheine im Rahmen der Jugendordnung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse des Jugendtages. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Der Jugendvorstand bilden:
 - (a) der Jugendvorsitzende,
 - (b) ein bis zwei stellvertretende Jugendvorsitzende,
 - (c) der Jugendkassenwart,
 - (d) der Referent für Schwimmen, Retten und Sport,
 - (e) jeweils ein Stellvertreter zu den Ämtern c und d,
 - (f) ein Schriftführer und
 - (g) maximal fünf Beisitzer
- (3) Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
- (4) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
- (5) Der Jugendvorsitzende sowie der Kassenwart müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für den Referenten für Schwimmen, Retten und Sport empfiehlt sich dieses.

§15 Ortsgruppenjugendbeauftragte

- (1) Die Ortsgruppenjugendbeauftragten sind Jugendvorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch den Jugendtag berufen. Ortsgruppenjugendbeauftragte nehmen beratend an Organisations der Ortsgruppenjugend teil.
- (2) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten

§16 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl des entsprechenden Jugendvorstandsamtes im Rahmen der Jugendvorstandsneuwahlen.

§17 Geschäftsverteilung

Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§18 Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Jugendvorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

§19 Anträge

Anträge zur Jugendvorstandssitzung müssen in Textform spätestens drei Tage vorher bei einem der Jugendvorsitzenden eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Jugendvorstandes zuzuleiten. Der Jugendvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Jugendvorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Jugendvorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Jugendvorstandsmitglieder zugestimmt hat.

§20 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Jugendvorsitzender muss anwesend sein.
- (2) Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zum Jugendtag entsprechend.
- (3) Die Sitzung kann in Präsenzform (auch hybrid mit fernmündlich oder digital zugeschalteten Personen) oder als reine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

2 Schlussbestimmungen

§21 Vertretung im Ortsgruppenvorstand

Der Jugendvorsitzende und ein stellvertretender Jugendvorsitzender vertreten die Jugend im Ortsgruppenvorstand. Die Bestimmung des vertretenden Stellvertreters erfolgt einvernehmlich unter den stellvertretenden Jugendvorsitzenden; andernfalls entscheidet der Jugendvorsitzende.

§22 Jugendordnungsänderungen

Jugendordnungsänderungen können nur von dem Jugendtag beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Jugendordnungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§23 Auflösung

Die Auflösung der DLRG Ortsgruppenjugend Rheine kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Jugendtag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§24 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung trat durch Beschlussfassung des ordentlichen Jugendtages am 01.02.2026 in Rheine in Kraft. Der Ortsgruppenvorstand gab am _____. seine Zustimmung.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Ortsgruppenjugendordnung der DLRG-Ortsgruppenjugend Rheine ihre Gültigkeit.

§25 Übergangsbestimmungen

Abweichend von den Bestimmungen des § 24 Jugendordnung und des §11 Abs. 3 der Ortsgruppen Satzung erfolgen eventuelle Wahlen während des Jugendtages am 01.02.2026 bereits nach dieser Satzung

Anmerkung: Der Jugendvorstand ist kein Vorstand gemäß §26 BGB.